



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail: VII9@bmask.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: 5.443/2013-VA/Dr.Sw/Dr.Schn/RauE Ihr Zeichen: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013 Datum: Wien, 24.5.2013

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosen-versicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013);
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme:

1. Allgemein:

Die Einführung einer gleichwertigen Pflegekarenz, Pfltegeteilzeit bzw. Familienhospizkarenz (samt Pflegekarenzgeld, Weiterführung der Sozialversicherung und ggf. Weiterzahlung von MVK-Beiträgen) für öffentlich Bedienstete fehlt. Die derzeit für den öffentlichen Dienst bestehenden Regelungen (z.B. §§75c und 78d BDG sowie §§29e und 29k VBG) sind in ihrem Umfang keineswegs gleichwertig. Es wird daher die Schaffung einer gleichwertigen Regelung auch für öffentlich Bedienstete gefordert.

2. Zum vorliegenden Entwurf:

Zu kritisieren ist das komplizierte System in Fällen der Hospizkarenz durch eine Zweiteilung des Vollzuges. Die Grundleistung erhält man beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, eine etwaige Ergänzungsleistung wird über den beim BM für Wirtschaft, Familie und Jugend nach wie vor angesiedelten Familienhospizkarenz-Härteausgleich ausgegeben. Die Systeme sollten zusammengelegt werden und von einer einzigen Stelle betreut und vollzogen werden. Aufgrund der langjährigen Erfahrung

in dem betroffenen Bereich läge es nahe, dass dies das BM für Wirtschaft, Familie und Jugend übernimmt.

Zu kritisieren ist zudem auch die Finanzierung aus dem Familienlastenausgleichsfonds, dessen Ziel eine Konsolidierung sein soll, um so rasch wie möglich eine Valorisierung der Familienleistungen (wie dies z.B. bei den Pensionen und Gehältern der Fall ist) zu ermöglichen.

Die neue Bezeichnung "Sozialministeriumservice" erscheint angesichts der steten Änderungen des Bundesministeriumsgesetzes und damit einhergehend die Zusammensetzung der Ministerien mangels Kontinuität als nicht geeignet und es wird daher angeregt eine andere Bezeichnung, wie z.B. "Bundessozialservice" zu verwenden.

Nicht geregelt ist die Verhinderung von Doppelleistungen, wie z.B. den gleichzeitigen Bezug von Pflegekarenzgeld und Kinderbetreuungsgeld (letzteres beträgt in der einkommensabhängigen Variante bis zu € 2.000,00 pro Monat und ist von der Inanspruchnahme einer Elternkarenz unabhängig, weiters ist das Pflegekarenzgeld steuerfrei und wirkt sich daher nicht auf die Zuverdienstgrenze aus).

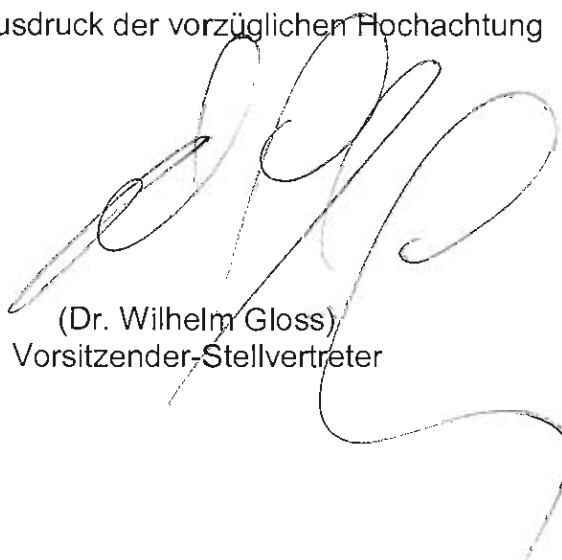
Analog zu den Regelungen für die Bildungskarenz müsste daher, nach Auffassung der GÖD, der Kreis der Anspruchsberechtigten im Gesetz dahingehend ergänzt werden, dass auch Personen darunter fallen, die eine Pflegekarenz/-teilzeit auf Grundlage gleichlautender gesetzlicher Regelungen des Bundes oder der Länder haben.

3. ad Artikel 4 – Karenz § 105h

Hier fällt auf, dass immer nur von Vater oder Mutter gesprochen wird. Es stellt sich die Frage, wie der Gesetzesgeber mit der Tatsache der nun anerkannten „Verpartnerung“ (bei der Neuregelung der Obsorge) in Gesetzestexten umgehen wird oder soll?

Generell wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzestext nur zum Teil gegendert ist und der gesamte Gesetzestext gegendert werden sollte.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender Stellvertreter